

BMVZ e.V.

www.bmvz.de

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

- z.H. Herr Markus Busch

Mohrenstraße 37 10117 Berlin 1 44 Fr. Walden In 1314

Telefon 030 - 270 159 50 Fax 030 - 270 159 49 Mail buero@bmvz.de

Bundesgeschäftsstelle

Schumannstraße 18 10117 Berlin

Berlin, den 7. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Information vom Februar 2015 haben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen übermittelt und uns damit verbunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns und möchten wie folgt Stellung beziehen:

Grundsätzlich haben wir Verständnis für die bereits im Koalitionsvertrag geäußerte Absicht, infolge des dafür maßgeblichen Beschlusses des Großen Senates für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 29.03.2012 die gesehene Rechtslücke bei Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen zu schließen.

Dennoch möchten wir zu Bedenken geben, dass die gewollte Absicht, mit diesem Gesetz dem 'Vertrauensverlust der an der gesundheitlichen Versorgung beteiligten Berufsgruppen' entgegenzuwirken unseres Erachtens nur unter einem hohen Preis, dass nämlich prophylaktisch ganze Berufsstände unter Generalverdacht gestellt werden, erreicht wird. Insbesondere betrifft dies die Gruppe der Ärzte, die bei dieser Debatte aufgrund ihrer weitreichenden Lenkungs- und Steuerungsfunktion in einem besonderen Fokus stehen.

Daneben möchten wir darauf verweisen, dass in der geplanten Formulierung die Grenze zwischen strafbewährter Korruption und normaler Kooperation – insoweit keine Präzisierung vorgesehen ist, was konkret als korruptes Verhalten einzustufen ist – höchst unscharf gezogen wird. Damit entstünde ein Graubereich, in dem insbesondere Ärzte regelmäßig im Unklaren darüber sind, was an Zusammenarbeit zulässig ist und was nicht. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass auf gesundheitspolitischer Ebene immer mehr die kooperative Versorgung auch zwischen den Bereichen der ambulanten und stationären Versorgung der Versicherten gefördert werden soll, was sich aus den Regelungen zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b

Kontoverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE61 300 60 601 000 344 1105
BIC: DAAEDEDDXXX
DKB - Deutsche Kreditbank
IBAN: DE28 120 300 00 1020 15 1054
BIC: BYLADEM1001

Bundesverband MVZ

Registernummer: VR 27509 Steuernummer: 27/657/52379

Bundesgeschäftsstelle - Kontakt

Telefon: 030 - 270 159 50 Fax: 030 - 270 159 49 Mail: buero@bmvz.de

Zu4027-3-9-23 59/2015

SGB V sowie der Neufassung sektorenübergreifender Verträge nach §§ 140a ff. SGB V durch das GKV-VSG ergibt.

Soweit in der Begründung ausgeführt wird, dass für eine strafrechtliche Relevanz immer die mit einer konkreten Gegenleistung verbundene Vorteilsgewährung, bzw. -annahme Voraussetzung ist, halten wir diese Abgrenzung für nicht ausreichend, um für die betreffenden Berufsgruppen Sicherheit zu schaffen. Mit Blick auf das besondere Tätigkeitsfeld des BMVZ ist an dieser Stelle etwa auf MVZ-Gründungen der Jahre 2004 bis 2011 zu verweisen, bei denen z.B. Physiotherapeuten oder Heilmittelerbringer als Gründer und Träger gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, und die auch nach dem VStG von 2012 unter Bestandsschutz stehen, mithin zulässig sind.

Gleichermaßen lässt die Abgrenzung bei Berufsausübungsgemeinschaften, wann eine Bevorzugung bei der Zuweisung – wie in der amtlichen Begründung erwähnt - unlauter ist, viele Fragen offen. Insbesondere ist daher zu verhindern, dass der Umstand, dass korruptives Verhalten im Gesundheitswesen ein Antragsdelikt ist, zu dem auch Patienten Strafantrag stellen können, missbräuchlich genutzt wird, um Ärzte und Praxen ohne ausreichende Anhaltspunkte für strafbares Verhalten zu diskreditieren, bzw. unter Ermittlungsdruck zu stellen. Hierbei ist aus Erfahrung aus Arzthaftpflichtprozessen darauf hinzuweisen, dass häufig bei subjektiven Enttäuschungen in der Behandlung von Patienten Strafanzeigen erstattet werden, obwohl eine dem Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung durchgeführt wurde. Es ist daher zu befürchten, dass mit dieser Regelung noch weitere unberechtigte Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Ärzte eingeleitet werden.

Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen möchten wir im Detail auf folgende textimmanente Punkte hinweisen:

- In § 301 StGB wird Berufsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, einen Strafantrag zu stellen. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die amtliche Begründung, scheint es durchaus fraglich, ob unter dem Begriff der 'berufsständischen Kammer' auch die Kassenärztliche Vereinigung zu subsumieren ist. Nach üblichem Verständnis sind mit dieser Begrifflichkeit eher die Landes(zahn)ärztlichen Kammern, die Apothekerkammer, u.Ä. gemeint.
- 2. Die Änderungen in §§ 81a und 197a SGB V sind unseres Erachtens etwas unpraktisch gelöst worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 81a Abs. 3 SGB V die KBV und nach § 197a Abs. 3 SGB V der GKV-Spitzenverband Veranstaltungen organisieren müssen, in denen jeweils die Anderen in beide Richtungen beteiligt sind. Es werden damit Doppelveranstaltungen durchgeführt. Unseres Erachtens ließe sich diese Regelung insgesamt zusammenfassen.
- 3. In § 81a Abs. 6 SGB V und in § 197a Abs. 6 SGB V sind von den



Bundesgeschäftsstelle

BMVZ e.V. Schumannstraße 18 10117 Berlin www.bmvz.de

Telefon 030 - 270 159 50 030 - 270 159 49 Mail buero@bmvz.de

Kontoverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank IBAN: DE61 300 60 601 000 344 1105 BIC. DAAEDEDDXXX DKB - Deutsche Kreditbank IBAN: DE28 120 300 00 1020 15 1054 BIC: BYLADEM1001

Bundesverband MVZ

Registernummer: VR 27509 Steuernummer: 27/657/52379

Bundes eschäftsstelle - Kontakt

Telefon: 030 - 270 159 50 Fax: 030 - 270 159 49 Mail: buero@bmvz.de

betreffenden Bundeskörperschaften weitere Regelungen für den jeweiligen Bereich über die Organisation zu erlassen.

Unseres Erachtens könnte man diese Regelungen nach § 81a Abs. 6/§ 197a Abs. 6 SGB V dadurch vereinfachen, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die KBV als Bestandteil der Bundesmantelverträge entsprechende Regelungen zu erlassen haben. Da auch der stationäre Versorgungsbereich von dieser Regelung betroffen ist, wäre gleichfalls zu überlegen, ob nicht im Rahmen eines dreiseitigen Vertrages noch die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit eingebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Müller
Geschäftsführerin BMVZ

Bundesverband

Medizinische

VersorgungszentrenGesundheitszentrenIntegrierte Versorgung e.V.

Bundesgeschäftsstelle

BMVZ e.V. Schumannstraße 18 10117 Berlin www.bmvz.de

Telefon 030 - 270 159 50 Fax 030 - 270 159 49 Mail buero@bmvz.de

Montoverbindung Kontoverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE61 300 50 601 000 344 1105
BIC. DAAEDEDDXXX
DKB - Deutsche Kreditbank
IBAN: DE28 120 300 00 1020 15 1054
BIC: BVIADEM1001

Bundesverband MVZ

Registernummer: VR 27509 Steuernummer: 27/657/52379

Bundesgeschäftsstelle - Kontakt

Telefon: 030 - 270 159 50 Fax: 030 - 270 159 49 Mail: buero@bmvz.de